



Abteilung Bildungsverwaltung

Bozen, 27.08.2025

Bearbeitet von:
Michaela Steiner
Wolfgang Oberparleiter

An die Direktionen
der Grundschulsprengel,
der Schulsprengel,
der Mittel- und Oberschulen

Zur Kenntnis:
An das
Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An die
Schulgewerkschaften

Mitteilung

Elternzeit in Stunden und Tagen: Beanspruchung / Berechnung und Ersatzaufnahmen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

in Bezug auf das Rundschreiben Nr. 08/2025 zu den neuen Bestimmungen zur Elternzeit möchten wir folgende Hinweise geben, um eine einheitliche Verwaltung der Elternzeit zu gewährleisten.

1. Elternzeit auf Stundenbasis

- a. Die Lehrperson kann laut Kollektivvertrag mindestens eine Unterrichtsstunde pro Tag und höchstens die Hälfte der vorgesehenen täglichen Unterrichtszeit, welche auf eine volle Stunde abgerundet werden muss, an Elternzeit beantragen. Es können nur **ganze Unterrichtsstunden** beansprucht werden.

Beispiel 1: Eine Lehrperson hat am Mittwoch eine Unterrichtsverpflichtung von fünf Stunden; sie kann daher mindestens eine und maximal zwei Stunden Elternzeit beanspruchen.

- b. Sollte die effektive didaktische Unterrichtseinheit nicht mit der Unterrichtsstunde laut **Arbeitsvertrag übereinstimmen**, so wird für die Berechnung der Elternzeit jeder **Bruchteil**, der unter einer Stunde liegt, **auf eine ganze Stunde aufgerundet**. Das bedeutet, dass beispielsweise bei Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten eine Unterrichtsstunde an Elternzeit berechnet und vom



gesamten zustehenden Kontingent an Elternzeit als eine Stunde abgezogen und entsprechend entlohnt wird (mit Bezügen zu 100%, 80% oder 30%).

Genauso werden alle Bruchteile, die über einer vollen Stunde (60 Minuten) liegen, als eine weitere Stunde an Elternzeit gewertet.

Beispiel 2: Eine Lehrperson möchte für eine Unterrichtseinheit von 90 Minuten eine Elternzeit beanspruchen. Es werden zwei Unterrichtsstunden an Elternzeit berechnet.

- c. Um einen regulären Unterricht zu gewährleisten, können nur **volle didaktische Unterrichtseinheiten** beansprucht werden (auch wenn sie eine andere Dauer als 50 oder 60 Minuten haben).
- d. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der (dauerhaften) stundenweise Inanspruchnahme der Elternzeit die unterrichtsfreie Zeit (Weihnachtsferien, Semesterferien ...) und die Feiertage laut Kollektivvertrag nicht zur Elternzeit gezählt werden.

2. Elternzeit in Tagen und Zeiträumen

Bekanntlich kann die Elternzeit mit den neuen Bestimmungen an einzelnen Tagen und in kürzeren Abschnitten beliebig oft beantragt werden. Diese Neuerung bringt eine Vielfalt von möglichen Varianten der Beanspruchung und somit auch einige Fragen mit sich.

Laut Artikel 23, Absatz 5 des Landeskollektivvertrages 2003 beinhaltet jeder Zeitraum einer Elternzeit auch die etwaigen darin anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage. Diese Berechnung ist nicht anzuwenden, wenn zwischen den verschiedenen Zeiträumen der Elternzeit eine effektive Dienstaufnahme erfolgt.

- Im Falle eines einzigen, abgeschlossenen und durchgehenden Zeitraumes werden demnach wie bisher die anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage als Elternzeit angerechnet.

Beispiel 3: Eine Lehrperson beansprucht vom 1. Dezember bis 13. Dezember Elternzeit.

Es werden 13 Tage Elternzeit angerechnet, einschließlich der Samstage und Sonntage sowie des Feiertages am 8. Dezember.

- Auch bei der Beanspruchung von mehr als einem Abschnitt an Elternzeit werden die anfallenden Feiertage und arbeitsfreien Tage zusammengezählt, **wenn zwischen den Abschnitten keine effektive Dienstaufnahme (Unterricht) erfolgt**. Das bedeutet, dass der Samstag, der Sonntag sowie die unterrichtsfreie Zeit (Weihnachtsferien, Semesterferien ...) zur Elternzeit hinzugerechnet werden, wenn zwischen zwei Zeiträumen an Elternzeit keine effektive Dienstaufnahme erfolgt.

- **Beispiel 4:** Eine Lehrperson mit einem Vollzeitauftrag ist bis zum 23. Dezember und ab 7. Jänner in Elternzeit. Da kein Dienstantritt im Unterricht erfolgt, werden - nach wie vor - die Weihnachtsferien zur Elternzeit hinzugerechnet.

- **Beispiel 5:** Eine Lehrperson in Teilzeit unterrichtet montags, dienstags und freitags und hat am Mittwoch und Donnerstag ihre unterrichtsfreien Tage. Sie beantragt einmalig eine Elternzeit für den Dienstag und den Freitag. Am Montag der darauffolgenden Woche unterrichtet sie wieder. Die Elternzeit wird für 4 Tage von Dienstag bis Freitag genehmigt.
- **Beispiel 6:** Eine Lehrperson in Teilzeit unterrichtet von Dienstag bis Freitag und hat am Montag den unterrichtsfreien Tag. Sie beantragt einmalig eine Elternzeit für den Freitag. Am Montag der darauffolgenden Woche hat sie ihren unterrichtsfreien Tag und am Dienstag unterrichtet sie wieder. Die Elternzeit wird für 1 Tag am Freitag genehmigt; da es sich nicht um mehrere Abschnitte an Elternzeit handelt, wird das Wochenende und der unterrichtsfreie Tag nicht mitberechnet.

3. Hinweise zum Abwesenheitsprogramm Sch_Abs:

Es wird intensiv an der Überarbeitung des Abwesenheitsprogramms Sch_Abs gearbeitet. Die aktualisierte Version wird leider nicht mit Beginn des neuen Schuljahres bereitstehen. Die Schuldirektionen werden über die weiteren Entwicklungen laufend informiert. Bis auf Weiteres können keine Maßnahmen zur Elternzeit erstellt werden.

Wir verweisen auf die Mitteilung des Gehaltsamtes des Lehrpersonals vom 30.05.2025, wonach eine operative Zwischenlösung gefunden wurde, um eine vorübergehende Auszahlung des Gehaltes an die Lehrperson zu ermöglichen. Die Schulen werden angehalten, die Elternzeiten, Wartestände für Personal mit Kindern und Freistellungen aus Erziehungsgründen, welche ab Jänner 2025 beansprucht und nicht in Sch_Abs erfasst wurden, mittels der Vorlage, welche den Schulen übermittelt wurde, laufend an das Gehaltsamt für das Lehrpersonal zu melden.

4. Ersatzaufnahmen

Wenn die Elternzeit über einen längeren Zeitabschnitt genommen wird, stellt sich die Frage der Ersatzaufnahme. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit für einen längeren Zeitabschnitt auf Stundenbasis oder in einzelnen Tagen beansprucht wird. Immer dann, wenn die genehmigte Abwesenheit in der Grundschule in Summe mehr als 5 Unterrichtstage und in der Mittel- und Oberschule in Summe mehr als 10 Unterrichtstage umfasst, kann (wie beispielsweise beim Gesetz 104) eine Ersatzlehrperson angestellt werden.

- **Beispiel 7:** Eine Lehrperson nimmt jede Woche vom 8. September bis 15. Oktober an drei Wochentagen je 2 Stunden Elternzeit. In diesem Fall kann für den angeführten Zeitraum eine Ersatzlehrperson im Ausmaß von 6 Wochenstunden angestellt werden.
- **Beispiel 8:** Eine Lehrperson nimmt vom 8. September bis 15. Oktober zwei Tage pro Woche Elternzeit. In diesem Fall kann für den angeführten Zeitraum eine Ersatzlehrperson im Ausmaß jener Stundenzahl angestellt werden, welche die Lehrperson in Elternzeit an den beiden Wochentagen zu leisten hätte.



Berücksichtigung der Feiertage und Ferientage:

Nur wenn aufgrund der unter Punkt 1 und 2 angeführten Hinweise die berechnete Elternzeit auch die Feiertage oder Ferientage miteinschließt, kann die Ersatzaufnahme ebenfalls diese Tage miteinschließen. Es nämlich gilt weiterhin das Prinzip, dass die Ersatzkraft nur für die Zeit der Abwesenheit der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers angestellt werden darf.

- **Beispiel 9:** Eine Lehrperson nimmt vom 8. September 2025 bis 16. Juni 2026 an drei Wochentagen je 2 Stunden Elternzeit. In diesem Fall kann eine Ersatzlehrperson im Ausmaß von 6 Wochenstunden vorerst nur für die Zeit vom 8. September bis 26. Oktober (einschließlich Samstag/Sonntag, weil das Wochenpensum erfüllt ist) angestellt werden. Sollte die Elternzeit nach den Ferien tatsächlich weitergehen, kann der Arbeitsvertrag für die Zeit vom 3. November bis 7. Dezember (einschließlich Samstag/Sonntag, weil das Wochenpensum erfüllt ist) bestätigt werden, usw.

5. Informationen

- Fragen zu den **Abwesenheiten** bitte an lehrpersonal.abwesenheiten@provinz.bz.it.
- Fragen zu den **Ersatzaufnahmen** bitte an Sieglinde.Mayr@provinz.bz.it.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Tschigg
Abteilungsleiter

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Stephan Tschigg

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 0110515D

unterzeichnet am / sottoscritto il: 27.08.2025

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 27.08.2025 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 27.08.2025